

Stadt Lüdenscheid Örtliche Rechnungsprüfung

**Bericht über die Prüfung der
delegierten Sozialhilfaufgaben im
Fachdienst Soziale Leistungen
für das Jahr 2018**

**PrüferIn:
Frau Müller
Herr Kirmes**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtsgrundlage der Prüfung.....	3
2. Prüfungszeitraum	3
3. Prüfungsauftrag	3
4. Prüfungsunterlagen	4
5. Prüfungsgegenstand	4
6. Prüfungstätigkeit.....	4
7. Feststellungen	5
7.1. Rechtsgrundlagen	5
7.2. Finanzierung.....	6
7.3. Fallzahlen	6
7.4. Arbeitsanweisung Märkischer Kreis.....	7
8. Prüfungsfazit	7

1. Rechtsgrundlage der Prüfung

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ergibt sich bis 31.12.2018 aus § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW und ab 01.01.2019 aus § 102 Abs. 4 GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid.

Ferner besteht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis erlassenen „Arbeitsanweisung des Sozialamtes für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)“ die Vorgabe, nach jeder Abrechnung im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus sind 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren und alle Fälle ab 2.560 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

2. Prüfungszeitraum

Die Prüfung wurde für die Monate Januar bis Dezember 2018 jeweils im Folgemonat durchgeführt.

Der Berichtsentwurf wurde zur Stellungnahme am 15.10.2019 dem Fachdienst Soziale Leistungen (FD 50.1) übersandt.

FD 50.1 hat mit Schreiben vom 24.10.2019 eine Stellungnahme abgegeben, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

3. Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind die kreisfreien Städte und die Kreise örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Märkische Kreis hat durch Delegationssatzung vom 10.01.2005 den Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises widerruflich zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen. Von der Übertragung sind gemäß § 2 Abs. 1 der Delegationsatzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis folgende Leistungen ausgenommen:

1. Alle Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zu Trägern von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und deren Zusammenschlüsse betreffen.
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung und Blindenhilfe in Heimen, sowie Hilfe zur Pflege stationär und teilstationär und stationäre Kurzzeitpflege.
3. Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die durch den Märkischen Kreis Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Einrichtungen oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten.
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 – 60 SGB XII.
5. Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 – 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen.
6. Der Erlass einer Forderung im Sinne des § 3 der Satzung, soweit diese im Einzelfall 1.000,00 EUR, und die befristete oder unbefristete Niederschlagung, soweit diese im Einzelfall 3.000,00 EUR übersteigen.
7. Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren wegen Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.

Für die vorgenannten ausgenommenen Leistungen 2. bis 6. erfolgt die Auftragsaufnahme durch den FD 50.1 und die aufgenommenen Anträge werden zur Bearbeitung an den Märkischen Kreis (MK) weitergeleitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Delegationssatzung des MK werden alle im Zusammenhang mit der Übertragung stehenden Ansprüche des Kreises gegen

1. Aufwendungsersatzpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII und Kostenbeitragspflichtige nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93, 94 und 114 SGB XII,
3. Kostenersatzpflichtige gem. §§ 102 bis 105 SGB XII,
4. andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 bis 112 SGB XII,
5. Träger anderer Sozialleistungen im Sinne des SGB

durch die Gemeinden im eigenen Namen verfolgt und die Leistungen eingezogen.

4. Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zufallslisten der SIT, die 4 % der abgerechneten Sozialhilfefälle ausweisen
- Zufallslisten der SIT, die 4 % der Einmalzahlungen ausweisen
- ADV-Listen der SIT, die alle Einmalzahlungen ab 2.560 € ausweisen
- Einzelakten des Fachdienstes Soziale Leistungen, mit den entsprechenden ADV-Unterlagen, wie z. B. Bescheide und Protokolle.

5. Prüfungsgegenstand

Für die Monate Januar bis Dezember 2018 fand ausschließlich die Prüfung der einzelnen Prüffälle statt. Die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) wurde ausführlich im Bericht der delegierten Sozialhilfe vom 30.08.2018 dargestellt und erläutert. Es wurde dort festgestellt, dass ein IKS vorhanden und auch funktionsfähig ist. Organisatorische Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

6. Prüfungstätigkeit

Wie bereits unter 1. beschrieben sind nach der Arbeitsanweisung des MK nach jedem Abrechnungslauf im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen. Die sich daraus ergebenden Fälle werden bei der Südwestfalen-IT (SIT) durch ein Zufallsprogramm bestimmt und aufgelistet. Die Überprüfung umfasst den Grund und die Höhe aller Leistungen eines Falles (zumindest) im letzten Zahlungsabschnitt. Sie ist von einer hierzu autorisierten Person vorzunehmen und unterschriftlich zu bestätigen. Diese autorisierte Person ist dem Kreissozialamt zu benennen. Die Liste ist gemäß der Arbeitsanweisung des MK mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Zusätzlich sind anhand einer von der SIT mittels Zufallsprogramm maschinell erstellten Liste noch 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren sowie alle Fälle ab einem Zahlbetrag von 2.560,00 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

Die so ausgewählten Fälle werden in entsprechenden Listen über den FD 50.1 der Örtlichen Rechnungsprüfung (ÖRP) zur Verfügung gestellt. Diese Listen beinhalten Prüffälle für laufende Sozialhilfefälle bzw. Einmalzahlungen, sowie alle Einmalzahlungen ab 2.560,00 € und Prüffälle der Grundsicherung für den letzten Abrechnungszeitraum.

Die Sozialhilfeporgänge werden zur Prüfung in Form der kompletten Akte – incl. der letzten ADV-Protokolle und -Bescheide - von der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter der ÖRP übergeben.

Die Prüfung wird jeweils für den letzten erfolgten Auszahlungsbetrag des Sozialhilfeporganges durchgeführt.

Für jeden geprüften Vorgang wird eine „Bescheinigung über die Prüfung der Sozialhilfeakte“ erstellt und der Akte beigelegt.

Die Fallprüfung für den Bereich 3. und 4. Kapitel SGB XII erfolgte für die Monate Januar bis Dezember 2018. Ab November 2018 wurde die Anzahl der Prüffälle im Verhältnis 85 % zu 15 % aufgeteilt und die Prüfung durch eine Prüferin und einen Prüfer durchgeführt. Die Prüfung der delegierten Sozialhilfe kann so auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung gewährleistet werden.

7. Feststellungen

7.1. Rechtsgrundlagen

Nach der Delegationssatzung des Märkischen Kreises werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB XII durch den Fachdienst Soziale Leistungen die Leistungen

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

gewährt.

§ 2 SGB XII beinhaltet den Nachranggrundsatz, wonach Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistungen von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Geregelt ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in den §§ 27 – 40 SGB XII.

Gemäß § 27 ist Hilfe zum Lebensunterhalt Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung ist in den §§ 41 – 46 b SGB XII geregelt.

Gemäß § 41 sind leistungsberechtigt nach diesem Kapitel ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können.

Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze bis zum Geburtsjahrgang 1964 schrittweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

7.2. Finanzierung

Entsprechend § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind die kreisfreien Städte und die Kreise örtliche Träger der Sozialhilfe und in dieser Eigenschaft für die Bereitstellung und Zahlung aller Sozialleistungen zuständig. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) erfolgt die Finanzierung durch den Märkischen Kreis und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) durch den Bund.

Die Verbuchung der Leistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die Grundsicherung erfolgt durch den FD 50.1 direkt aus dem Haushalt des Märkischen Kreises.

7.3. Fallzahlen

Zahlfälle 3. Kapitel und 4. Kapitel SGB XII:

Die Gesamtanzahl der laufenden Zahlfälle (zum Vergleich 2017 zu 2018) nach der Fallzahlenstatistik des FD 50.1 ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dargestellt:

Monat	3. Kap. SGB XII	3. Kap. SGB XII	4. Kap. SGB XII	4. Kap. SGB XII	Geprüfte Fäl- le 3. + 4. Kap. SGB XII
	2017/Anzahl	2018/Anzahl	2017/Anzahl	2018/Anzahl	2018/Anzahl
Januar	177	178	899	909	44
Februar	168	164	903	909	60
März	168	166	898	907	42
April	173	166	907	907	52
Mai	170	170	903	903	45
Juni	170	163	908	905	51
Juli	160	164	914	911	44
August	154	165	899	904	47
September	158	168	891	907	57
Oktober	163	157	891	921	44
November	168	153	895	926	52
Dezember	174	148	898	932	49
Summe					587

Für die Jahre 2017 und 2018 zeigen sich im Vergleich minimale Verschiebungen der Fallzahlen nach oben und nach unten.

Die Gesamtanzahl der durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüften Fälle der delegierten Sozialhilfe für das Jahr 2018 beläuft sich auf 587. Für alle geprüften Fälle kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung bestätigt werden.

7.4. Arbeitsanweisung Märkischer Kreis

Die den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zur Verfügung gestellte „Arbeitsanweisung des Märkischen Kreises für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)“, befindet sich nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Es wird angeregt, dass der FD 50.1 bezüglich der Aktualisierung Kontakt mit dem Märkischen Kreis aufnimmt und dort eine Aktualisierung der Arbeitsanweisung herbeiführt.

8. Prüfungsfazit

In allen geprüften Fällen erfolgte die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch den FD 50.1. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfung für den Bereich der delegierten Sozialhilfe 2018 hat ergeben, dass die Bearbeitung insgesamt ordnungsgemäß erfolgt ist.

Lüdenscheid, 15.10.2019

Prüferin	Prüfer	Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung
<i>gez. Müller</i>	<i>gez. Kirmes</i>	<i>gez. Schmidtke</i>
Susanne Müller	Stefan Kirmes	Martina Schmidtke

Anlage

Stellungnahme des Fachdienstes 50.1 vom 24.10.2019 zum Bericht Delegierte Sozialhilfe 2018

Guten Tag Frau Müller,

Einwände gegen den übersandten Berichtsentswurf werden von hier nicht erhoben. Ich werde nochmals wegen der Aktualisierung der "Arbeitsanweisung des Märkischen Kreises für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)" Kontakt zum Märkischen Kreis aufnehmen (s. Punkt 7.4).

Mit freundlichen Grüßen
Peter Gößlinghoff

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Soziale Leistungen
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351 171687
Fax.: 02351 171747
peter.goesslinghoff@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de